

Bad Marienberg					
Eing.: 03. NOV. 2008					
Bgm	Bgo	1	2	3	4
5	Werke				

Satzung
der Ortsgemeinde Mörlen
zur Änderung der Friedhofssatzung

vom 03. NOV. 2008

Der Gemeinderat Mörlen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Änderung

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mörlen vom 24.07.1996, geändert durch Satzung vom 13.11.2000, wird wie folgt geändert:

In § 19 (Entfernen von Grabmalen) erhält Absatz 2 folgende neue Fassung und nachstehender neuer Absatz 3 wird angefügt:

“(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Gemeindeverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird mit der Belegung der Grabstätte erhoben.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten innerhalb einer Frist von 3 Monaten von den Verfügungsberechtigten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Mörlen, 03.11.2008


Thomas Ax
Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 46/2008 am 14.11.2008

öffentlich bekannt gemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg, 19.11.2008
Im Auftrag


Klaus Aller

